

## **Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2009**

### **Artikel 13b**

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Die Erhöhung der Mindestbeiträge in der obligatorischen AHV/IV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung. Ausserdem ist die Beitragsabstufung entsprechend anzupassen: Dabei wird der unterste Grenzwert des Vermögens bzw. des mit 20 multiplizierten Renteneinkommens auf 550'000 Franken erhöht.